

# **Bekanntmachung Nr. 17/12 des Bundessortenamtes vom 1. September 2012 über das Verfahren zur Zuweisung von Saatgutmengen von Erhaltungssorten gemäß Verordnung über Erhaltungssorten und ihrer Aufzeichnung vom 21. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2010**

Das Bundessortenamt setzt gemäß § 6 der Erhaltungssortenverordnung Höchstmengen fest, die je Erhaltungssorte und bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten je Art in einem Wirtschaftsjahr in Verkehr gebracht werden können und weist die Saatgutmengen für zugelassene Erhaltungssorten zu.

Für Amateursorten gelten die gemäß § 8 der Erhaltungssortenverordnung festgesetzten und in der Bekanntmachung Nr. 18/12 veröffentlichten Nettohöchstgewichte je Packung Saatgut. Ein Antrag auf Zuweisung von Saatgutmengen ist bei Amateursorten nicht erforderlich.

## **1. Antragstellung**

1.1. Der Antrag ist auf Vordrucken des Bundessortenamtes (Anlage 1) zu folgenden Terminen einzureichen:

Für Sorten für den Frühjahrsanbau zum 1. Dezember des Vorjahres des Inverkehrbringens.

Für Sorten für den Herbstanbau zum 1. August des Jahres des Inverkehrbringens.

1.2 Auf dem Antrag sind anzugeben:

- Sortenbezeichnung der Erhaltungssorte
- Beantragte Saatgutmenge
- Bei Gemüsearten TKM und Aussaatstärke
- Größe und Lage der Anbaufläche, auf der das Saatgut erzeugt wurde
- Datum der Mitteilung an die zuständige Behörde

Der Vordruck steht unter der Adresse:

[www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/sonstige-formulare](http://www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/sonstige-formulare) zur Verfügung.

## **2. Zuweisung der Saatgutmengen**

Auf Grundlage der gemäß § 6 der Erhaltungssortenverordnung festgesetzten Höchstmengen werden die Saatgutmengen zugeteilt. Überschreitet die Summe der von den Antragstellern beantragten Saatgutmengen die für die jeweilige Erhaltungssorte bzw. die bei landwirtschaftlichen Arten je Pflanzenart festgesetzte Höchstmenge, weist das Bundessortenamt den Antragstellern die Saatgutmenge anteilmäßig gekürzt zu.

## **3. Mitteilung**

Dem Bundessortenamt sind zum 30.06. eines jeden Jahres die Mengen des im laufenden Wirtschaftsjahr in Verkehr gebrachten Saatguts von Erhaltungssorten mitzuteilen.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Bekanntmachung Nr. 24/10 vom 1. Oktober 2010.

von Kröcher